JAHRESWECHSEL IN DER SCHWEIZ – SILVESTERZAUBER ZWISCHEN BERGEN UND SEEN



6 Tage voller unvergesslicher Erlebnisse, beeindruckender Alpenpanoramen und festlicher Momente zum Jahreswechsel 2026/2027!

Verbringen Sie den Jahreswechsel in einer der schönsten Regionen der Schweiz! Diese besondere Gruppenreise verbindet die eindrucksvolle Bergwelt des Berner Oberlands mit dem einzigartigen Charme der Stadt Luzern am Vierwaldstättersee. Freuen Sie sich auf spektakuläre Gipfelerlebnisse, malerische Bahnfahrten, historische Städte und kulinarische Höhepunkte.

Von Thun aus entdecken Sie die faszinierende Alpenlandschaft rund um das Schilthorn. Auf 2.970 Metern Höhe genießen Sie einen atemberaubenden Blick auf die berühmten Gipfel Eiger, Mönch und Jungfrau. Anschließend führt Sie Ihre Reise über die Schweizer Bundesstadt Bern durch das idyllische Emmental und das UNESCO-Biosphärenreservat Entlebuch nach Luzern.

Ein ganz besonderer Höhepunkt erwartet Sie am Silvesterabend: An Bord eines festlichen Silvesterschiffes gleiten Sie über den Vierwaldstättersee und verabschieden das alte Jahr bei einem exklusiven 5-Gang-Menü, Live-Musik und Champagner. Begrüßen Sie das neue Jahr in einer einzigartigen Atmosphäre, umgeben von der beeindruckenden Schweizer Bergkulisse.

Auch der Neujahrstag hält ein unvergessliches Erlebnis bereit: Mit Schiff und traditionsreicher Zahnradbahn geht es hinauf auf die Rigi, die liebevoll als „Königin der Berge“ bezeichnet wird. Genießen Sie das herrliche Panorama über den Vierwaldstättersee und die umliegenden Alpen.

Dank komfortabler Bahnreisen in der 1. Klasse, ausgewählter Hotels und einer Reiseleitung vor Ort erleben Sie die Schweiz auf besonders angenehme Weise.

Ihr Reiseverlauf

1. Tag | 28.12.2026 – Anreise nach Thun

Ihre Reise beginnt mit der individuellen Anreise nach Thun im Berner Oberland. Nach Ihrer Ankunft werden Sie im Hotel von Ihrer Reiseleitung begrüßt. Bei einem gemeinsamen Abendessen lernen Sie Ihre Mitreisenden kennen und stimmen sich auf die kommenden Erlebnisse ein.

Übernachtung mit Halbpension im 4-Sterne-Hotel in Thun.

2. Tag | 29.12.2026 – Gipfelerlebnis Schilthorn

Heute erwartet Sie ein echtes Highlight der Schweizer Alpenwelt! Sie fahren ins malerische Lauterbrunnental und gelangen mit der Luftseilbahn zur Grütschalp. Von dort führt eine Schmalspurbahn in das autofreie Bergdorf Mürren.

Nach einem gemütlichen Spaziergang geht es mit der Luftseilbahn weiter hinauf zum 2.970 Meter hohen Schilthorn. Hier eröffnet sich Ihnen ein spektakulärer Panoramablick auf Eiger, Mönch und Jungfrau. Im berühmten Drehrestaurant genießen Sie Ihr Mittagessen mit einer einzigartigen Aussicht auf die umliegende Bergwelt.

Am Nachmittag erfolgt die eindrucksvolle Talfahrt mit der steilsten Luftseilbahn hinunter nach Stechelberg. Über Interlaken kehren Sie nach Thun zurück.

Übernachtung mit Halbpension in Thun.

3. Tag | 30.12.2026 – Bern, Emmental und Weiterreise nach Luzern

Nach dem Frühstück verlassen Sie Thun und fahren in die Schweizer Bundesstadt Bern. Bei einer geführten Besichtigung entdecken Sie die historische Altstadt mit ihren charakteristischen Laubengängen und dem berühmten Zytgloggeturm.

Anschließend reisen Sie durch die idyllische Hügellandschaft des Emmentals und das UNESCO-Biosphärenreservat Entlebuch. Unterwegs

besuchen Sie die bekannte Kambly-Feingebäck-Manufaktur in Trubschachen.

Am frühen Abend erreichen Sie Luzern am Vierwaldstättersee. Ein gemeinsames Abendessen mit traditionellem Fondue Chinoise rundet den erlebnisreichen Tag kulinarisch ab.

Übernachtung im 3-Sterne-Superior-Hotel in Luzern.

4. Tag | 31.12.2026 – Luzern entdecken und Silvester auf dem Vierwaldstättersee

Am letzten Tag des Jahres lernen Sie die wunderschöne Stadt Luzern bei einer geführten Stadtbesichtigung kennen. Die historische Altstadt, die besondere Lage am Vierwaldstättersee und das beeindruckende Bergpanorama verleihen der Stadt ihren unverwechselbaren Charme.

Im Anschluss bleibt Ihnen Zeit, Luzern auf eigene Faust zu erkunden.

Am Abend erwartet Sie der festliche Höhepunkt Ihrer Reise: eine exklusive Silvesterschifffahrt auf dem Vierwaldstättersee!

Während das Schiff über den See gleitet, genießen Sie ein köstliches 5-Gang-Silvestermenü, begleitet von stimmungsvoller Live-Musik. Mit einem Glas Champagner stoßen Sie auf das neue Jahr 2027 an und erleben einen Jahreswechsel der ganz besonderen Art.

Übernachtung in Luzern.

5. Tag | 01.01.2027 – Neujahrsausflug auf die Rigi

Beginnen Sie das neue Jahr mit einem unvergesslichen Ausflug auf die „Königin der Berge"!

Mit dem Schiff fahren Sie über den Vierwaldstättersee nach Vitznau. Dort steigen Sie in die traditionsreiche Zahnradbahn, die Sie gemütlich hinauf auf die Rigi bringt.

Oben angekommen erwartet Sie ein beeindruckender Panoramablick über die Schweizer Alpen und die umliegenden Seen. Genießen Sie die besondere Atmosphäre des Neujahrstages inmitten der herrlichen Berglandschaft.

Nach Ihrer Rückkehr nach Luzern haben Sie am Abend Gelegenheit, das Neujahrsfeuerwerk über der Stadt zu bewundern.

Übernachtung in Luzern.

6. Tag | 02.01.2027 – Heimreise

Nach dem Frühstück heißt es Abschied nehmen von der Schweiz. Mit vielen schönen Erinnerungen an beeindruckende Bergpanoramen, besondere Ausflüge und einen stilvollen Jahreswechsel treten Sie Ihre individuelle Rückreise an.

Erleben Sie einen Jahreswechsel, der in Erinnerung bleibt!

Ob beeindruckende Gipfelerlebnisse, romantische Seenlandschaften oder der festliche Silvesterabend an Bord eines Schiffes – diese Reise vereint die schönsten Seiten der Schweiz zu einem unvergesslichen Jahreswechsel.

Eingeschlossene Leistungen

- ✔ Bahnfahrten in der 1. Klasse gemäß Programm ab/bis beliebigem DB-/ÖBB-Bahnhof
- ✔ Reiseleitung ab Thun bis Luzern
- ✔ 2 Übernachtungen mit Halbpension im 4-Sterne-Hotel Aare Thun inklusive Kurtaxe
- ✔ 3 Übernachtungen im 3-Sterne-Superior-Hotel Waldstätterhof in Luzern im Premiumzimmer inklusive Kurtaxe
- ✔ 1 Abendessen im Hotel in Luzern
- ✔ Bergausflug auf das Schilthorn inklusive Mittagessen
- ✔ Gepäcktransport von Thun nach Luzern
- ✔ Geführte Altstadtbesichtigung in Bern
- ✔ Bahnfahrt durch das Emmental und Entlebuch
- ✔ Abendessen mit Fondue Chinoise
- ✔ Stadtführung in Luzern
- ✔ Kulinarische Silvesterschifffahrt auf dem Vierwaldstättersee mit 5-Gang-Silvestermenü
- ✔ Bergausflug auf die Rigi inklusive Schiff- und Zahnradbahnfahrt

Die M-TOURS Erlebnisreisen GmbH, Osnabrück tritt als Vermittler der Reise auf.

Es gelten die Reisebedingungen und AGB des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist die Switzerland Travel Centre AG, Kalanderplatz 5, 8045 Zürich/Schweiz.

Bettensteuer/City Tax

Immer mehr Städte in Europa führen eine sogenannte Bettensteuer oder eine City Tax ein. Falls bei dieser Reise diese Steuer anfallen sollte,

bitten wir Sie, diese vor Ort in bar direkt im Hotel bzw. an Bord zu bezahlen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mängelanzeige

Sollte auf Ihrer Reise unerwartet ein Mangel auftreten, zeigen Sie diesen bitte unverzüglich vor Ort (bei unserer Reisebegleitung oder im Hotel/ beim Schiffspersonal) an.

Kreditkarte auf Reisen

Immer mehr Hotels, Restaurants und Geschäfte stellen auf einen bargeldlosen Zahlungsverkehr um. Wir empfehlen Ihnen daher eine Kreditkarte auf Ihre Reise mitzunehmen. Auch für das Abheben von Bargeld im Ausland ist eine Kreditkarte nützlich, da bei dieser, anders als bei einer Girokarte, in den meisten Fällen keine Gebühren anfallen. Sie benötigen eine PIN für die Abhebung mit der Kreditkarte.

Reiseunterlagen

Beim Check-In im Hotel ist Ihre Buchungsbestätigung/Rechnung in elektronischer und gedruckter Form vorzulegen.

Eigene An und Abreise

Die Reise erfolgt in eigener An- & Abreise.

Reiseschutz

Im Reisepreis ist kein Reiseschutz enthalten. Für das Ausland empfehlen wir dringend den Abschluss einer Reisekrankenversicherung. Sie können jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung von Stornokosten von der Reise zurücktreten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise die festgelegten Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen! Sie können Ihre Reiseversicherungen gerne bei uns abschließen.

Zahlungsmöglichkeiten

Die Anzahlung beträgt in der Regel 20% des Reisepreises und ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Restbetrag wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

Wir behalten uns vor einzelne Reisen mit anderen Zahlungsmodalitäten zu versehen. Dies entnehmen Sie der Reiseausschreibung.

Eingeschränkte Mobilität

Diese Reise ist für Reisende mit eingeschränkter Mobilität nicht nutzbar. Gerne berät Sie unser Kundenservice bei Bedarf individuell vor Ihrer Reisebuchung (Tel: 0541 - 98109100).

Eintrittskarten/ Tickets

Sofern Eintrittskarten für eine Veranstaltung oder sonstige Tickets in Ihrem Angebot inkludiert sind, liegen diese in den meisten Fällen am Anreisetag in Ihrer Unterkunft für Sie bereit. Falls unter den Hinweisen eine alternative Tickethinterlegung ausgeschrieben ist, behält diese ihre Gültigkeit.

Hinweise

Reisetermin und Mindestteilnehmerzahl

Die Reise findet vom 28.12.2026 bis 02.01.2027 statt und umfasst 6 Tage / 5 Nächte.

Für die Durchführung dieser Reise gilt eine Mindestteilnehmerzahl.

An- und Abreise

Die An- und Abreise erfolgt individuell mit der Bahn ab/bis einem beliebigen DB- oder ÖBB-Bahnhof. Bahnfahrten in der 1. Klasse sind gemäß Reiseprogramm im Reisepreis enthalten.

Reiseleitung

Die Reise wird von einer Reiseleitung ab Thun bis Luzern begleitet. Die individuelle An- und Rückreise erfolgt ohne Reiseleitung.

Unterbringung

Die Übernachtungen erfolgen in ausgewählten Hotels:

- ✔ 2 Nächte im 4-Sterne-Hotel Aare Thun inklusive Halbpension
- ✔ 3 Nächte im 3-Sterne-Superior-Hotel Waldstätterhof in Luzern in Premiumzimmern

Die Kurtaxe ist bereits im Reisepreis enthalten.

Mobilität und Wetterbedingungen

Die Reise beinhaltet verschiedene Bahn-, Schiff- und Bergbahnfahrten sowie Stadtführungen und Spaziergänge. Eine ausreichende Mobilität und festes, wintertaugliches Schuhwerk werden empfohlen. Bei den Bergausflügen ist mit winterlichen Temperaturen und wechselnden

Wetterbedingungen zu rechnen.

Programmänderungen

Änderungen im Reiseprogramm oder Fahrplan bleiben vorbehalten. Insbesondere bei Berg- und Schifffahrten können wetterbedingte Anpassungen erforderlich sein.



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0541 - 981 091 00

E-Mail: info@m-tours.de



Wir empfehlen den
Abschluss einer
Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert
Sie hierzu gerne.

Reisetermin: 04.12. - 06.12.2026

Unterkunftsart/Preis \| Maritim Seehotel Timmendorfer Strand:	p.P.
Doppelzimmer Classic Kategorie Belegung: 2 Personen	303,- €
Doppelzimmer Superior-Kategorie Belegung: 2 Personen	333,- €
Einzelzimmer Classic Kategorie Belegung: 1 Person	350,50 €
Einzelzimmer Superior-Kategorie Belegung: 1 Person	410,50 €

REISEGARANTIE

Zürich, 9. März 2026

Switzerland Travel Centre AG
Kalanderplatz 5
8045 Zürich

Teilnahmebestätigung mit Switzerland Travel Centre AG, Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen hiermit, dass die Firma

Switzerland Travel Centre AG
Kalanderplatz 5
8045 Zürich

Teilnehmer am Garantiefonds der Schweizer Reisebranche ist und somit über eine Kundengeldabsicherung für Pauschalreisen verfügt.

Freundliche Grüsse
Garantiefonds der Schweizer Reisebranche



Marco Amos
Geschäftsführer

SWITZERLAND TRAVEL CENTRE AG
Allgemeine Geschäftsbedingungen
Reisebedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem beim jeweiligen Angebot als Reiseveranstalter bezeichneten Reiseunternehmen, nachfolgend „RV“ abgekürzt, des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von RV und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von RV vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von RV gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

d) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, per SMS oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 3 Werktage gebunden.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird RV dem Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Unterbreitet der RV auf Wunsch des Reisenden ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot des RV an den Reisenden/Kunden. In diesem Fall kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung des RV (die jedoch im Regelfall erfolgt) bedarf, zu Stande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Reiseleistungen annimmt.

1.4. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechen-den Anwendung von RV erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
d) Soweit der Vertragstext von RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.
h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung von RV beim Kunden zu Stande.
i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des Kunden durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Kunden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. RV wird dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.
1.5. RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach §651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. RV und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl RV zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen

Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind RV vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. RV ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von RV gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte RV für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. RV behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern RV den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1.a)) kann RV den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann RV vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann RV vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 4.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für RV verteuert hat

4.4. RV ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für RV führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von RV zu erstatten. RV darf

jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die RV tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. RV hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.
4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von RV gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann RV eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von RV unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
5.3. Die konkreten Entschädigungssätze ergeben sich aus den Informationen zur jeweiligen Reise in der Reiseausschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen. Sie gelten ausschließlich im Falle der rechtswirksamen Vereinbarung dieser Reisebedingungen und nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 5.1, 5.2., 5.4 bis 5.7dieser Bedingungen, insbesondere Ziff. 5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, RV nachzuweisen, dass RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von RV geforderte Entschädigungspauschale.
5.4. RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit RV nachweist, dass RV wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
5.5. Ist RV infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie RV 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

6.1. RV kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von RV beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein
b) RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der

Reisebestätigung anzugeben
c) RV ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteil-nehmerzahl nicht durchgeführt wird.
d) Ein Rücktritt von RV später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
6.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.

7. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

7.1. Reiseunterlagen
Der Kunde hat RV oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von RV mitgeteilten Frist erhält.
7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen während der Reise
a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
b) Soweit RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen
c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle von RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
d) Der Vertreter von RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
7.3. Fristsetzung vor Kündigung
Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
7.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen
a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und –verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und RV können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.
b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich RV, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung von RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
8.2. RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese

Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von RV sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.
8.3. RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von RV ursächlich geworden ist.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

10.1. RV informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
10.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RV verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald RV weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird RV den Kunden informieren.
10.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RV den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
10.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von RV oder direkt über **https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm** abrufbar und in den Geschäftsräumen von RV einzusehen.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1. RV wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernis-se sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
11.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
11.3. RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für RV verpflichtend würde, informiert RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform **https://ec.europa.eu/consumers/odr/** hin.
12.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und RV die ausschließliche Geltung

des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können RV ausschließlich am Sitz von RV verklagen.
12.3. Für Klagen von RV gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RV vereinbart.
Zusätzliche Bedingungen & Annullierungsbedingungen der Switzerland Travel Centre GmbH
1. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten
1.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Switzerland Travel Centre GmbH („STC“) unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
1.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert STC den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann STC, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
1.3. STC hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:
a) Reisen mit Unterbringung in Hotels, Gasthöfen, Pensionen sowie Reisen, die nicht unter die nachfolgenden Ziffer b) fallen
- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 10 %
- vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 25 %
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 35 %
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 60 %
- ab dem Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises;
b) bei Reisen mit Bahnfahrt und Unterbringung in Hotels, Gasthöfen, Pensionen
- bis 30 Tage vor Reiseantritt 10 %
- vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 25 %
- vom 14. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt 50 %
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 75 %
- ab dem Tag des Reiseantritts oder bei Nichtanreise 90 % des Reisepreises.
1.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, STC nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
1.5. STC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit STC nachweist, dass STC wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist STC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
1.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.
1.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.
2. Umbuchungen

2.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann STC bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5.3 € 20,- pro betroffenen Reisenden.
2.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.3 bis 5.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

3. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. STC wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

4. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

4.1. STC kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von STC nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
4.2. Kündigt STC, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2019-2020

Pauschalreiserichtlinie

Die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemässe Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8% des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmen die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

- Die Reisenden können bei Eintritt aussergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäss durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäss Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteile der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Switzerland Travel Centre AG hat eine Insolvenzabsicherung mit dem Schweizer Garantiefonds abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren (Garantiefonds der Schweizer Reisebranche, Etzelstrasse 42, 8038 Zürich, Tel: +41 44 488 10 70, **www.garantiefonds.ch**), wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Switzerland Travel Centre AG verweigert werden.

Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form
Partner-Angebote „Geführte Gruppenreisen“
Abweichende Bestimmungen für vermittelte Gruppenreisen
Bei bestimmten, auf der Website von Switzerland Travel Centre GmbH entsprechend gekennzeichneten Gruppenreisen tritt Switzerland Travel Centre GmbH ausschliesslich als Vermittler auf. Vertragspartner für die Durchführung dieser Reisen ist der jeweils auf der Detailseite der Reise genannte Drittveranstalter (Lernidee Erlebnisreisen GmbH, Studiosus Reisen München GmbH, Leger Holidays Limited).
Für diese Gruppenreisen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Zahlungs-, Änderungs- und Stornobedingungen des Drittveranstalters. Diese Bedingungen werden auf der jeweiligen Reisedetailseite transparent unter «Buchung und Reiseplanung» dargestellt und verlinkt und sind Bestandteil des zwischen Kund:in und dem Drittveranstalter geschlossenen Reisevertrags.
Die AGB von Switzerland Travel Centre GmbH finden auf vermittelte Gruppenreisen ausschliesslich insoweit Anwendung, als sie die Vermittlungstätigkeit von Switzerland Travel Centre GmbH betreffen. Bei Widersprüchen oder Abweichungen haben die Bedingungen des jeweiligen Drittveranstalters Vorrang.
Annulationsbedingungen

Für diese Reise gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- Annulation bis zum 45. Tag vor Abreise: 10% des Reisepreises zahlbar
- Annulation vom 44. bis zum 31. Tag vor Abreise: 30% des Reisepreises zahlbar
- Annulation vom 30. bis zum 15. Tag vor Abreise: 50% des Reisepreises zahlbar
- Annulation ab dem 14. Tag vor Abreise bis zum Abreisetag: 90% des Reisepreises zahlbar
- Bei Rücktritt nach Reisebeginn und Nichtanreise: 90% des Reisepreises zahlbar

Gruppengrösse: Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Gruppenreise beträgt 15 Personen, die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 35 Personen. Wird die Mindestteilnehmerzahl bis einen Monat vor Reisebeginn nicht erreicht, behält sich die Switzerland Travel Centre AG vor, die Rundreise abzusagen. Eine allfällige Absage erfolgt spätestens einen Monat vor Reisebeginn.